

INFORMATIONSBLATT Code OF CONDUCT

Ihre Organisation wird als Partner[[1]](#footnote-1) des Förderungsnehmers der Austrian Development Agency (ADA) **Projekt -> Partner -> Name**im Rahmen des geförderten Vorhabens **Projekt -> Titel des Projekts (Deutsch) (OEZA-Projekt Nr. Projekt -> Projektnummer)**tätig. Die ADA hat den gesetzlichen Auftrag, Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit abzuwickeln. Dabei sind **Integrität** und **Professionalität** Voraussetzung.

Die ADA erwartet von ihren Förderungsnehmern und deren Partnern die **Einhaltung folgender grundlegender Prinzipien** bei der Durchführung der Vorhaben:

* Eigene Interessen können die objektive und sachliche Durchführung des Vorhabens beeinträchtigen. Interessenkonflikte können beispielsweise bei persönlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen mit Zielgruppen oder anderen Vertragspartnern der ADA entstehen. Partner des **Förderungsnehmers müssen diesen unverzüglich von jedem bestehenden oder drohenden Interessenkonflikt informieren** damit dieser das weitere Vorgehen mit der ADA abstimmen kann.
* Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens dürfen **Geschenke oder sonstige persönliche Vorteile von Dritten** nicht gefordert werden und nur geringwertige Aufmerksamkeiten im orts- und geschäftsüblichen Rahmen von Dritten angenommen bzw. diesen gewährt werden. Niemals gewährt bzw. angenommen werden dürfen Geschenke oder sonstige persönliche Vorteile im Hinblick auf eine pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung oder Ausübung eines ungebührlichen Einflusses auf die Entscheidungsfindung eines Dritten.
* Tätigkeiten im Rahmen der Durchführung des Vorhabens dürfen weder direkt noch indirekt zu Menschenrechtsverletzungen beitragen. Insbesondere sind Diskriminierungsverbote und Gleichbehandlungsgrundsätze einzuhalten. In lokalem Recht oder internationalen Verträgen festgeschriebene soziale und umweltrelevante Standards sind einzuhalten.
* Gesetze oder Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierung sind zu beachten und es müssen mit jedem zumutbaren Aufwand Verletzungen dieser Bestimmungen bei der Durchführung des Vorhabens verhindert werden.
* Hinweisgebende Personen dürfen wegen eines gutgläubig eingebrachten Hinweises nicht benachteiligt werden.



INFORMATIONSBLATT ADA-Hinweisgebersystem

**WANN Kann man DIE MELDESTELLEn KONTAKTIEREN?**

Bei Verdacht von Missbrauch (wie z.B. Korruption, Betrug, Förderungs-missbrauch, Vertragsverletzungen) im Rahmen der von der Austrian Development Agency (ADA) geförderten Vorhaben.

**Wer kann die meldestellen kontaktieren?**

* MitarbeiterInnen der ADA
* **Vertragspartner der ADA, deren Partner (Sub-Auftragnehmer, Sub-Fördernehmer) und MitarbeiterInnen**
* Begünstigte von ADA-Förderungen bzw. jede/r HinweisgeberIn der interessierten Öffentlichkeit

**WIe KÖNNEN die Meldestellen konaktiert werden?**

Allgemeine Informationen können auf der **ADA-Website** abgerufen werden: <https://www.entwicklung.at/ada/integritaet>

* **Meldestelle innerhalb der ADA:**

**ADA Integritätsbeauftragte**

[www.entwicklung.at/ada/integritaet/hinweisgeberportal](http://www.entwicklung.at/ada/integritaet/hinweisgeberportal)

Adresse: Zelinkagasse 2, 1010 Wien

**Meldungen können auch an das zuständige lokale ADA Koordinationsbüro gerichtet werden.**

* **Externe Meldestelle/ Ombudsperson:**

**Dr. Pilar Koukol**

[www.paulitsch.law/ombudsperson-ada](http://www.paulitsch.law/ombudsperson-ada)

E-Mail: ombudsperson-ada@paulitsch.law

Telefon: +43 1 361 4007

Adresse: Hoher Markt 8-9/2/10,

 1010 Wien

**Wie werden Meldungen behandelt?**

**Vertraulich**: Meldungen werden mit höchster Vertraulichkeit behandelt. Auf Wunsch wird der Name des/der HinweisgeberIn nicht weiter kommuniziert. Auch anonyme Informationen werden geprüft. Bewusste Falschmeldungen werden allerdings nicht toleriert.

**Unabhängig**: Die ADA Integritätsbeauftragten (Mitglieder der Stabsstelle Recht) und die externe Ombudsperson sind in dieser Tätigkeit unabhängig. Nur sie haben Zugriff auf die eingehenden Informationen.

**Follow-up**: Jede Meldung wird mit einer Empfangsbestätigung beantwortet.

1. Partner des Förderungsnehmers sind insbesondere dessen Auftragnehmer und Förderungsnehmer. [↑](#footnote-ref-1)